

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Beobachtung außerhalb der Visierlinie. — Videant consules! (Schluß.) — Zur Ausbildungsfrage. — Mitteilung.

Beobachtung ausserhalb der Visierlinie.

Von Major *Huber*.

Bekanntlich geht ein außerhalb der Visierlinie stehender Artilleriebeobachter zur Reglierung des Feuers seiner Batterie am sichersten so vor, daß er die Sprengpunkte vorerst in seine Beobachtungslinie (Linie vom Beobachter zum Ziel) legt und sie alsdann längs dieser Beobachtungslinie verschiebt, bis das Ziel genügend eingegabelt ist. Um die Schüsse während des Einschießens in der Beobachtungslinie zu erhalten, muß zu jeder Distanzänderung auch eine bestimmte Seitenkorrektur¹⁾ oder eine bestimmte Geländewinkelkorrektur (diese nur beim Zeitzündereinschießen) oder beides vorgenommen werden, je nach der Lage des Beobachters seitwärts oder über oder nach Seite und Höhe außerhalb der Visierlinie. Starke Ueberhöhungen kommen im Hochgebirg sehr häufig in Betracht. Grosselin²⁾ nennt Parallelkorrekturen sich entsprechende Aenderungen an Distanz und Seite (Geländewinkel), welche die Sprengpunkte längs der Beobachtungslinie verschieben; ich behalte diese mir gut scheinende Bezeichnung bei. Wir bestimmen die Parallelkorrektur der Seite mit dem Richtkreis. Ich bin durchaus einverstanden, daß eine Artillerie, die über einen Plan 1:10000 ihres Wirkungsgebietes verfügt, den

¹⁾ Artillerie-Reglement II 1919, Ziff. 100.

²⁾ Col. Grosselin, Règlage de tir d'artillerie par l'observation latérale, Revue militaire Suisse No. 2 1920, Seite 86 ff. Meine Notiz ist durch diese interessante Arbeit veranlaßt, indem ich einige von Grosselin bezüglich des Richtkreises begangene Irrtümer richtig stellen wollte.